



Ev. Kita „Katharina von Bora“ Beckum

Schutzkonzept

Stand: 3. Januar 2025

Träger:

Evangelische Kirchengemeinde Beckum

Anschrift: Nordwall 40, 59269 Beckum

Telefon: 02521 829746-0 | **Telefax:** 02521 8702 8710

E-Mail: gemeindebuero@christus-kirche-beckum.de

Internet: www.christus-kirche-beckum.de

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	2
2	Risikoanalyse	3
3	Leitbild.....	4
4	Personal / Auswahl / Einstellung	5
4.1	Personaleinstellung / Erweitertes Führungszeugnis	5
4.2	Einarbeitung / Probezeit	6
4.3	Gespräche mit Mitarbeitenden / Teamsitzung	6
4.4	Aus- / Fort- / Weiterbildung	6
4.5	Sicherstellung der personellen Ausstattung	7
4.6	Verhaltenskodex / Verhaltensampel	7
5	Kinderschutz	9
5.1	Gewalt unter Kindern	9
5.2	Kooperationen	10
5.3	Beschwerdemanagement	10
5.4	Konzept zur Vermittlung von Familien an die Erziehungs- und Familienberatung .	12
5.5	Gesetzlicher Schutzauftrag.....	13
6	Handlungsplan bei einem vermutlichen Verdachtsfall	15
6.1	Schaubild „Handlungsplan“	16

Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BaSiK	Begleitende alltagsintegrierte Sprachbeobachtung in Kindertageseinrichtungen
BAZ	Beratungszentrum für Alleinerziehende und andere Familien
BiKuV	Bewegungserziehung im Kleinkind- und Vorschulalter
BISC	Bielefelder Screening zur Früherkennung von Lese-Rechtschreibschwierigkeiten
InsoFa	insoweit erfahrene Fachkraft
Kita	Kindertagesstätte
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
PSB	Personensorgeberechtigte/r
SGB	Sozialgesetzbuch

1 Vorwort

In der Ev. Kindertagesstätte „Katharina von Bora“ in Beckum sollen die betreuten Kinder sicher sein. Daher sind Träger, Leitung und Mitarbeitende dem Schutz und dem Wohlergehen der Kinder verpflichtet. Sie sind sich ihrer Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst.

Zum Wohl der Kinder wird in unserer Tageseinrichtung mit den Familien vertrauensvoll und offen kommuniziert. Die Eltern wissen, an wen sie sich bei eventuellen Fragen wenden können. Ein nachvollziehbares Beschwerdemanagement ermöglicht bei Bedarf schnelles Handeln.

Den Mitarbeitenden sind die gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung bekannt und sie achten auf deren Einhaltung. Darüber hinaus können sie bei Bedarf die lokalen Kooperationspartner hinzuziehen (insoweit erfahrene Fachkraft, Jugendamt etc.).

Die nachfolgend beschriebenen Grundvoraussetzungen und Verhaltensregeln wurden in unserer Tageseinrichtung vom gesamten Team erarbeitet und beschlossen. Sie schaffen Sicherheit und Transparenz für alle Beteiligten.

Das Schaubild „Handlungsplan“ am Schluss dieses Dokuments zeigt zusammenfassend alle Handlungsschritte auf, die in unserer Einrichtung im Fall gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung einzuhalten sind.

2 Risikoanalyse

Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen

Ziel des Konzeptes ist es, Schutzmaßnahmen für vorhandene Risiken innerhalb der Ev. Kindertagesstätte „Katharina von Bora“ zu definieren, um effizienter potenzielle Gefahren zu erkennen und somit geeignete Maßnahmen zu treffen, ihnen entgegenzuwirken. Daher ist es wichtig, eine Risiko- und Bestandsanalyse mit dem Fachpersonal durchzuführen.

Ziel ist hierbei, tatsächliche Gefährdungspotenziale zu erkennen und passende, bereits vorhandene Schutzmaßnahmen aufzuzeigen.

Im Januar 2025 wurde das Konzept mit dem gesamten Team überarbeitet und an die Strukturen im Haus angepasst.

Hierbei wurden

- strukturelle Risikofaktoren,
- Risikofaktoren auf der Ebene des pädagogischen Konzeptes,
- Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppen der betreuten Kinder,
- Risikofaktoren auf der Ebene der pädagogischen Beziehungsebene,
- Risikofaktoren durch räumliche Strukturen,
- Regeln und Absprachen für den gemeinsamen Umgang,
- Verhaltensampel,
- Partizipation und Mitgestaltung der Kinder,
- Beziehungsgestaltung / Machtmissbrauch

betrachtet und vom Team analysiert. Eine ausführliche Ausarbeitung zu den Punkten liegt im Büro der Leitung.

3 Leitbild

(Evangelische Kindertagesstätte „Katharina von Bora“, Beckum 2024)

Ihr seid so vielfältig wie der Regenbogen!
Wir geben euch Halt für eure Wurzeln
und Wind für eure Flügel!



In unserer Tageseinrichtung arbeiten wir mit den Kindern partizipativ und unterstützen sie dabei, ihre Rechte kennenzulernen und ihrem Alter, Entwicklungsstand entsprechend zu leben, sodass ein gutes **WIR** entsteht. Rücksichtnahme, Achtung und Toleranz sowie ein gegenseitiger, wertschätzender Umgang und das soziale Miteinander sind uns sehr wichtig.

Wir geben den Kindern den Raum, den sie benötigen, um zu wachsen, mutig zu sein und Stärke zu entwickeln, um die Wurzeln fürs Leben stark zu machen.

Jedes einzelne Kind hat bei uns den Freiraum, seine eigene Persönlichkeit zu entwickeln und sich individuell nach seinen Bedürfnissen und Möglichkeiten zu entfalten.

4 Personal / Auswahl / Einstellung

Sowohl Leitung als auch Träger legen einen großen Stellenwert auf eine fachliche sowie persönliche Eignung der Bewerbenden in Bezug auf pädagogische Kompetenzen wie auch auf den Kinderschutz. Die Bewerbenden sollen einen Lösungsweg zu einem gestellten Fallbeispiel zum Thema Kinderschutz darlegen. Somit erhält die Leitung einen ersten Einblick in pädagogische Kompetenzen und den Kinderschutz.

Der Träger sichtet die eingehenden Bewerbungen, die anfordernden Kompetenzen sind bereits in der Stellenausschreibung niedergeschrieben und dort zu entnehmen. Somit leitet der Träger die für ihn ersichtlich geeigneten Bewerbungen an die Leitung der Kindertagesstätte weiter mit der Bitte um Sichtung sowie ein eventuelles Vorstellungsgespräch. Gemeinsam mit dem Träger führt die Leitung ein Vorstellungsgespräch. Hierdurch wird das Vier-Augen-Prinzip gewährleistet.

Für das Vorstellungsgespräch gibt es einen Gesprächsplan, der vorsieht, folgende Aspekte zu erfragen:

- Motivation der Bewerbung
- Ansprache von Unklarheiten, die sich aus dem Lebenslauf ergeben
- Augenmerk auf die persönliche und die Sozialkompetenz legen
- pädagogische Grundhaltung und Einstellung sowie das Bild vom Kind
- Kinderschutz (Fallbeispiel)
- Teamfähigkeit
- Umgang mit Belastbarkeit
- Interesse an Fortbildungen

Je nach Ausgang und Eindruck des Trägers und der Leitung ist eine Hospitation in der Kindertagesstätte Voraussetzung, um sich einen weiteren wichtigen Eindruck zu verschaffen, im Umgang mit den Kindern sowie dem pädagogischen Fachpersonal. Nach der Hospitation und der Rückmeldung des Fachpersonals der Kindertagesstätte beraten der Träger sowie die Leitung gemeinsam über eine Einstellung.

4.1 Personaleinstellung / Erweitertes Führungszeugnis

Sobald das Bewerbungsverfahren samt der damit verbundenen Einvernehmlichkeit beider Seiten abgeschlossen ist, erfolgt das formelle Einstellungsverfahren, in dem auch die Verhaltensampel unterzeichnet werden muss.

Ebenfalls wird auf die Notwendigkeit des Masernschutzes hingewiesen, ein Nachweis vom Arzt muss erfolgen. Es wird ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis verlangt; hierfür stellt der Träger ein Schriftstück für die Notwendigkeit zur Verfügung, um dieses beantragen zu können.

Dienstanweisungen werden ebenfalls mitgegeben und sind Bestandteile des Vertrages.

Vonseiten der Personalabteilung gibt es zukünftig eine Selbstverpflichtungserklärung in den Vertragsunterlagen.

4.2 Einarbeitung / Probezeit

Sobald die Tätigkeit in der Kindertagesstätte aufgenommen wird, beginnt die Probezeit.

Mit der Aufnahme der Tätigkeit werden die Mitarbeitenden geplant und systematisch mit den Abläufen, den Aufgabenbereichen und den dazugehörigen Tätigkeiten vertraut gemacht. Die Mitarbeitenden werden von der Leitung sowie den Kollegen gut begleitet und angeleitet, um bei entstehenden Fragen zu unterstützen.

Nach der Probezeit findet ein Probe-Endzeit-Gespräch statt, um ein Feedback beider Seiten zu erhalten und offene Fragen für eine evtl. Übernahme in die Einrichtung zu klären. Dieses Gespräch wird dokumentiert und von der Leitung im Mitarbeiter-Ordner verwaltet.

Sollten während der Probezeit Situationen auftreten, die deutlich zeigen, dass die Mitarbeitenden sich den Kindern wie auch den Kollegen / Kolleginnen gegenüber grenzüberschreitend / verletzend verhalten, wird dies entsprechend dokumentiert und eine Weiterbeschäftigung nach der Probezeit ausgeschlossen. Bei grenzverletzendem Verhalten Kindern gegenüber reicht eine Dokumentation nicht aus (Meldepflicht, Kündigung vor Ende der Probezeit).

4.3 Gespräche mit Mitarbeitenden / Teamsitzung

Bei Bedarf gibt der Träger den Mitarbeitenden die Möglichkeit, an Supervisionssitzungen teilzunehmen. Die Fachberatung des Kirchenkreises Gütersloh und Fachkräfte unseres Kooperationspartners Innosozial geben den Mitarbeitenden die Möglichkeit, an kollegialer Beratung teilzunehmen. Im 14-tägigen Rhythmus finden regelmäßige Teamsitzungen statt (im Wechsel Groß- und Kleinteam). Mitarbeiter-Gespräche finden nach Bedarf und einmal im Jahr statt.

4.4 Aus- / Fort- / Weiterbildung

Mitarbeitende, die in unserer Tageseinrichtung tätig sind, müssen eine abgeschlossene, berufliche pädagogische Ausbildung haben.

Zurzeit arbeiten in unserer Tageseinrichtung folgende Kräfte:

- 6 Fachkräfte
- 3 Ergänzungskräfte
- 1 Inklusionsfachkraft

Die Mitarbeitenden haben folgende Zusatzqualifikationen:

Fachkraft für Sprachförderung (BISC, BaSiK), Triple-P-Elternbegleiter, Marte Meo Praktiker, Fachkraft für Ergotherapie, Papilio, BiKuV, Kinderschutz und Sicherheitsbeauftragte/r.

Für Mitarbeitende sind folgende Schulungen verpflichtend:

Hygiene-Schulung, Schulung zum Thema Arbeitssicherheit, Schulung zum Thema Flucht und Rettungswege (Brandschutz), Erste-Hilfe-Kurs.

Fortbildungsangebote finden Mitarbeitende in einem Ordner, der im Personalraum steht.

Folgende Zuständigkeitsbereiche sind unter den Mitarbeitenden / die Leitung aufgeteilt:

- Qualitätsmanagement (QM)
- Kinderschutzbeauftragte / Fachkraft
- Ersthelfer
- Hygiene-Management
- gemeinsame Erziehung
- Leitungsprozesse
- Qualitätszirkel Erst- / Re-Audit
- Übungsleiterschein Bewegungserziehung

4.5 Sicherstellung der personellen Ausstattung

Den Mitarbeitenden stehen jederzeit Fachlektüre sowie die Handbücher des LWL und des Jugendamts Beckum frei zur Verfügung, um bei evtl. aufkommenden Fragen z. B. zum Thema Kinderschutz, Arbeitssicherheit etc. nachzuschlagen.

4.6 Verhaltenskodex / Verhaltensampel

Die Mitarbeitenden haben gemeinsam eine Verhaltensampel erarbeitet, wobei Verhaltensregeln gegenüber den Kindern besprochen und festgehalten wurden. Der grüne Bereich dieser Ampel ist einzuhalten und wurde von allen Mitarbeitenden unterschrieben und somit akzeptiert.

Neue Mitarbeitende werden bei Tätigkeitsaufnahme darauf hingewiesen. Sie sind verpflichtet, die Ampel-Regeln einzuhalten sowie diese zu unterschreiben. Bei Nicht-Einhaltung des Kodexes werden Konsequenzen seitens der Leitung gezogen.



Evangelische Tageseinrichtung für Kinder
„Katharina von Bora“ in Beckum



Verhaltensampel:

Die Verhaltensampel ist basierend auf der und individuell auf die Einrichtung abgestimmt und wird in regelmäßigem Turnus aktualisiert. Das hierzu erarbeitete Dokument stellt einen

visuellen pädagogischen Wegweiser dar und soll in der Praxis helfen, angemessenes und kritisches pädagogisches Verhalten zu unterscheiden.

Die Verhaltensampel ist in folgende Punkte unterteilt:

- **Grün** = erwünschtes pädagogisches Handeln
- **Gelb** = pädagogisches, aber nicht sinnvolles Handeln, aber dennoch manchmal vorkommendes Verhalten
- **Rot** = nicht gewünschtes, unakzeptables grenzverletzendes Verhalten

Alle Mitarbeitenden sowie alle neuen Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich an diese Verhaltensampel zu halten und das dazugehörige Dokument zu unterzeichnen.

5 Kinderschutz

Der Kinderschutz nach § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII war und ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder. Die Mitarbeitenden sind sich ihrer Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Die Tageseinrichtung unterstützt Familien in ihren Erziehungsaufgaben.

1. Ziele

- Den pädagogischen Fachkräften sind die gesetzlichen Bestimmungen bekannt und sie achten auf deren Einhaltung.
- Sie halten kontinuierlich Kontakt zu den Familien und kennen die Lebenssituation jedes einzelnen Kindes.
- Sie sprechen mögliche Auffälligkeiten an, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten, und schlagen den Eltern geeignete Beratungsangebote vor, die beim Erkennen und Lösen von Problemen helfen können.
- Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Familien gewährleistet ein unbürokratisches und schnelles Handeln zum Wohl des Kindes.

2. Qualitätskriterien

- In der Tageseinrichtung für Kinder ist beschrieben, wie Träger, Leitung und Mitarbeitende gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung aufgreifen und handeln.
- Die Vorgehensweise in den einzelnen Phasen ist mit den jeweiligen Handlungsschritten und der entsprechenden Dokumentation in einem Leitfaden festgelegt.
- Die insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII) ist den Mitarbeitenden bekannt.
- Der Datenschutz ist gewährleistet. Im Zweifel geht Kinderschutz vor Datenschutz.
- Landesrechtliche Vorgaben sind umgesetzt.

5.1 Gewalt unter Kindern

Kinder imitieren oft das Verhalten der Erwachsenen. Sie sehen viel in den Medien. Kinder können noch nicht entscheiden, ob ein bestimmtes Verhalten richtig ist oder nicht. Sie probieren sich aus.

Sowohl zu Hause als auch bei Freunden erleben Kinder oft, dass Gewalt zum Alltag gehört. Die Sozialkompetenz der Kinder ist noch nicht vollständig entwickelt – es fehlen Lösungsstrategien, um Konflikte ohne Gewalt lösen zu können. In diesem Fall treten Fachkräfte in Aktion, um den Schutz aller Kinder zu gewährleisten.

Gewaltprävention ist in unserer Tageseinrichtung deshalb ein wichtiges Thema. Sie kann nur in Zusammenarbeit und mit Unterstützung der Familien funktionieren.

Wir legen großen Wert darauf, dass die Kinder in einer sicheren Umgebung aufwachsen und lernen, wie man Konflikte friedlich lösen kann. Kinder lernen, Konflikte ohne Gewalt zu lösen.

Sie werden von den Erzieherinnen und Erziehern unterstützt, sich selbst zu schützen und sich gegen Gewalt zu wehren. Dabei werden die Kinder selbstbewusster und auch sicherer.

In unserer Tageseinrichtung eine gewaltfreie Atmosphäre zu schaffen, ist sehr wichtig. Es gibt verschiedene Strategien zur Gewaltprävention. Entscheidend sind ein angemessenes Maß an Strukturen sowie klare, respektvolle Kommunikation und aufmerksame Mitarbeitende, die die Gefühle der Kinder respektieren und ihre Bedürfnisse erkennen.

Es ist sehr wichtig, jegliche vermeintliche Übergriffigkeit zu dokumentieren und sich anschließend im Team mit Hilfe einer Fallbesprechung und anschließender Reflektion auszutauschen. So können Gewaltprobleme frühzeitig erkannt und es kann gemeinsam nach Lösungen gesucht werden.

Mit speziellen, für Kinder entwickelten Programmen wie z. B. „Papilio“ (Präventionsprogramm für Kinder bis 9 J.) oder „Faustlos“ (Programm zur Stärkung sozialer Kompetenzen, Förderung emotionaler Kompetenzen und der Prävention von aggressivem Verhalten) können die Erzieherinnen und Erzieher die Kinder schützen und unterstützen.

5.2 Kooperationen

1. Informationen, die den Kinderschutz betreffen, befinden sich in einem speziell dafür vorgesehenen Ordner mit der Aufschrift „Kinderschutzkonzept“. Unter anderem sind darin die unterschiedlichen Verfahren im organisationalen Kinderschutz nach § 45 SGB VIII und im individuellen Kinderschutz nach § 8a SGB VIII beschrieben. Des Weiteren ist allen Mitarbeitenden bekannt, dass sie einen Beratungsanspruch – durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8b Abs. 1 SGB VIII – zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung haben.

Informationen zu meldepflichtigen Beobachtungen sowie die Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner finden die Mitarbeitenden ebenfalls in dem genannten Ordner.

Die Handlungsleitfäden des Kreises und der Jugendämter sind in den dazugehörigen Heften zu finden.

2. Lokale Kooperationspartner sind:

- a) Innosozial Ahlen -> Hr. Peter Frank
- b) Kirchenkreis Gütersloh
- c) Jugendamt und Stadt Beckum

Es finden regelmäßig Arbeitskreise, jeweils organisiert vom Träger und vom Jugendamt, statt, an denen die Kinderschutzbeauftragte teilnimmt.

3. Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung ist die Polizei und / oder die Staatsanwaltschaft einzuschalten. Hierzu gibt es Leitlinien, ob, wann und wie die Strafverfolgungsbehörden bei dem Thema sexualisierte Gewalt eingeschaltet werden sollen.

5.3 Beschwerdemanagement

Besonders wichtig ist es uns, eine familiäre, offene Atmosphäre zu schaffen, sodass Eltern beruhigt ihre Kritik oder Beschwerden äußern können und sich ernst genommen fühlen.

Mit der Beschwerde äußern Eltern ihre Unzufriedenheit mit einer für sie nicht zufriedenstellenden Leistung der Kita. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, den Beschwerden nachzugehen und die Ursachen möglichst abzustellen.

Jede Kritik oder Beschwerde wollen wir zur Weiterentwicklung und Optimierung unserer Arbeit benutzen, um weiteren negativen Auswirkungen vorzubeugen.

Dabei sollte folgender Weg eingehalten werden:

1. direkte Ansprache in der Gruppe / bei der entsprechenden Person
2. Leitung
3. über den Elternrat zum Rat der Tageseinrichtung
4. in schwierigen Fällen: über den Träger

Sollten Probleme nicht kurzfristig zu lösen sein, weisen wir die Eltern darauf hin, dass ihr Anliegen in die nächste Teamsitzung mit eingebracht und ihnen das Ergebnis nebst Erklärung schnellstmöglich mitgeteilt wird.

Sollten sie mit der Lösung des Problems nicht einverstanden sein, besteht die Möglichkeit eines erneuten terminierten Elterngespräches mit allen Gruppenmitarbeitenden und auf Wunsch auch mit der Leitung.

Ist auch hier keine Einigung möglich, erfolgt ein Gespräch mit der Leitung oder dem Rat der Tageseinrichtung.

Möglichkeiten zur Kritikäußerung bestehen in unserer Kita dahingehend, dass Eltern ihren Ärger anbringen / äußern können und dürfen bei:

- Tür- und Angelgesprächen
- terminierten Elterngesprächen
- regelmäßigen Elternbefragungen durch Fragebögen (Konzept Familienzentrum)

Auch Kinder haben hier die Möglichkeit, sich zu äußern und zu beschweren, z. B. direkt oder im gemeinsamen Morgenkreis. Wir nehmen die Belange der Kinder genauso ernst wie die der Erwachsenen. Drei- bis viermal im Jahr haben die Kinder die Möglichkeit, auf einer Kinderkonferenz allgemeine Veränderungen zu vertreten (z. B. Neuanschaffungen von Spielmaterialien). Bei allgemeinen Veränderungen werden die Kinder mit einbezogen, um sie so individuell und bedürfnisorientiert zu fördern.

Beschwerdemanagement für Mitarbeitende:

Bei auftretenden Problematiken zwischen Mitarbeitenden sollte zunächst ein persönliches Gespräch untereinander gesucht werden. Sollte der Konflikt nicht gelöst sein, wird die Leitung darüber in Kenntnis gesetzt und ein gemeinsamer Gesprächstermin vereinbart, bei dem die Leitung sich einen Einblick verschafft und ggf. die MAV (Mitarbeitervertretung) hinzuzieht, um eine gemeinsame Lösung zu finden.

Sollten zwischen Mitarbeitenden und Elternteilen Problematiken auftreten, wird die Leitung darüber in Kenntnis gesetzt und eine gemeinsame Lösung gesucht. Zusätzlich wird ein

Gesprächstermin mit der betroffenen Familie vereinbart, an dem alle Beteiligten wie auch die Leitung anwesend sind, um gemeinsam eine Lösung zu finden.

5.4 Konzept zur Vermittlung von Familien an die Erziehungs- und Familienberatung

Wenn sich im Rahmen von allgemeinen und / oder gezielten Beobachtungen der Kinder im Tagesablauf Auffälligkeiten im Verhalten oder in der Entwicklung eines Kindes zeigen, wird zunächst zeitnah ein Entwicklungsgespräch mit den Eltern geführt.

In diesen Prozess wird unsere Kinderschutzfachkraft hinzugezogen, wenn es Hinweise auf Gefährdung nach § 8a SGB VIII gibt. Sollte sich hier ein Beratungsbedarf über unsere Möglichkeiten hinweg ergeben, werden wir die Eltern über verschiedene Beratungs- und Therapieangebote informieren.

Auch Eltern, die sich mit Fragen zur Ehe-, Familien- und Lebensberatung an uns wenden, haben die Möglichkeit, diese Beratungsangebote zu nutzen. Es hängen in unseren Einrichtungen Plakate mit den offenen Sprechstunden der verschiedenen Stellen aus. Diese finden einmal pro Monat an einem festgelegten Wochentag statt. Die Termine werden am Nachmittag angeboten, da an diesen Terminen die meisten Eltern kommen können. Für Eltern, die keinen Nachmittagstermin wahrnehmen können, stehen Vormittagstermine in unseren Kooperationseinrichtungen zur Verfügung. Diese teilen wir den Eltern ebenfalls auf entsprechenden Plakaten an unserer FZ-Info-Wand (FZ = Familienzentrum) mit und auf Wunsch blocken wir diese Termine in den Partnereinrichtungen bzw. melden die Eltern dort an und begleiten diese auf Wunsch.

Alle Termine in allen Einrichtungen unseres Verbundes und darüber hinaus auch bei unseren Kooperationseinrichtungen stehen allen interessierten Eltern, auch ohne Kinder in der entsprechenden Einrichtung, zur Verfügung. Die Kinder werden in jeder Einrichtung auf Wunsch während der Beratungszeit betreut.

Die Beratung wird ausschließlich von qualifizierten Fachkräften mit großen Kompetenzen und Erfahrung durchgeführt.

In vielen Fällen übernehmen wir eher eine Lotsenfunktion und stellen sicher, dass den Eltern die erhaltenen Informationen ausreichen und ansonsten weitere Beratungsstellen und / oder Therapieangebote gemacht werden. Die Eltern werden hierin von den Kollegen / Kolleginnen der jeweiligen Gruppen und / oder der Leitung unterstützt. In unserem ausliegenden Ordner können Eltern zusätzlich aus einem reichhaltigen Programm auswählen.

Wenn sich die Eltern im Beratungsprozess mit der Erziehungs- / Familienberatungsstelle befinden, übernimmt unsere Einrichtung folgende Aufgaben:

- Beratungsraum zur Verfügung stellen, gegebenenfalls vorbereitet.
- Auf Wunsch der Eltern nehmen wir an den Sitzungen zur Unterstützung der Eltern teil oder begleiten sie zum Erstgespräch; gegebenenfalls erinnern wir die Eltern an den Termin.
- Die Kinderbetreuung, auch von Geschwisterkindern, wird während der Sprechstunden gesichert.

5.5 Gesetzlicher Schutzauftrag

Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII Abs. 4:

Die Sicherung zum Wohle der Kinder wird auf Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Träger gelingen.

Jede Kita hat das Handbuch „Kinderschutz im Kreis Warendorf“ / Handbuch „Frühe Hilfen und Schutz für Kinder und Familien“ (jederzeit im Büro der Leitung zugänglich). Die **zeitliche Abfolge ist zwingend einzuhalten**.

Ein gutes, vertrauensvolles Verhältnis zu den Eltern aufzubauen und zu pflegen, ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Präventionsmaßnahmen. Dadurch kann der Kontakt zu den Eltern auch dann gehalten werden, wenn unangenehme Themen angesprochen werden müssen.

Alle Fachkräfte achten darauf, dass die Kinder bestimmen, welche Nähe ihnen im Kontakt mit Erwachsenen und anderen Kindern angenehm ist.

Zum Schutz der Kinder werden diese ausschließlich von den Fachkräften in ihren intimeren Bereichen betreut. Das bedeutet, dass nur das Fachpersonal die Kinder wickelt und zur Toilette begleitet. Niemals darf das eine Praktikantin oder kurzfristig eingestelltes Personal übernehmen.

Die für unsere Einrichtung zuständige **InsoFa** (insoweit erfahrene Fachkraft) ist **Herr Peter Frank (Innosozial Ahlen)**.

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Absatz 4

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes (...) eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind (...) in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes (...) nicht in Frage gestellt wird.*

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln (...) Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Melde- und Dokumentationspflichten:

§ 47 SGB VIII – Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

- 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und*

Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

6 Handlungsplan bei einem vermutlichen Verdachtsfall

Handungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung¹:

1. Die Fachkraft nimmt gewichtige Anhaltspunkte wahr, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Sie dokumentiert diese (Wer? Was? Wann? Wo?) und teilt sie umgehend der Leitung (Angelika Wesemann) oder der Abwesenheitsvertretung (Ann-Christin Sachser) mit.

Sind beide nicht im Haus, ist im Team abzuwägen, ob die Fachberatung oder die Fachgeschäftsführung hinzugezogen werden.

2. Gemeinsam erfolgt unter Benutzung der vorhandenen Materialien (Bogen „gewichtige Anhaltspunkte“ und „Kinderschutzbogen“) in kollegialer Beratung eine Einschätzung der Situation.
3. Bestätigt sich die Beobachtung nicht, wird die Dokumentation der Beobachtung zur Kinderakte gelegt (Büro-Ordner / jeweiliger Gruppenordner).

Bestätigt sich die Beobachtung, wird unter Einbeziehung des Trägers weiter nach den Vorgaben des Handlungsleitfadens verfahren.²

Den Mitarbeitenden der Kita ist es wichtig, mit den Eltern offen und transparent umzugehen und sie möglichst in alle Schritte einzubeziehen und nichts zu unternehmen, was den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zuwiderläuft. Im Zweifel geht jedoch Kinderschutz vor Datenschutz.

Den Mitarbeitenden sind die Kooperationsvereinbarungen mit der Stadt Beckum (Frühe Hilfen), mit Innosozial Ahlen (BAZ – Beratungszentrum für Alleinerziehende und andere Familien) und der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster bekannt, ebenso die **insoweit erfahrene Fachkraft Hr. Peter Frank (Innosozial)**.

¹ Siehe im Büro der Leitung:

Handbuch „Kinderschutz im Kreis Warendorf“; Handbuch „Frühe Hilfen und Schutz für Kinder und Familien“.

² Siehe ebendort.

6.1 Schaubild „Handlungsplan“

(Evangelische Kindertagesstätte „Katharina von Bora“, Beckum; Stand: September 2023)

